



SGV Solothurnische Gebäudeversicherung – Mehr als eine Versicherung

## **SGV - Blitzschutz - Spick**

Für Erstellung, Kontrolle,

Instandhaltung und Beitragswesen von

Blitzschutzsystemen und Überspannungseinrichtungen

# Fachbereich Blitzschutz bei der SGV

## Ansprechpartner / Zuständigkeiten

- ! Auskünfte zu allgemeinen und administrativen Fragen
- ! Konzessionären-Verzeichnis
- ! Bestellen von Dokumentationen (FA, Skizzen) zu bestehenden Anlagen

### **Nicole Trachsel**

Administration Blitz- und Brandschutz  
Tel. 032 627 97 58

- ! Technische Auskünfte zu Blitzschutzsystemen
- ! Terminvereinbarungen für Besprechungen, Beratungen
- ! Leitung des Fachbereichs

### **Kurt Eggenschwiler**

Blitzschutz- und Elektroexperte  
Tel. 032 627 97 48


## Kontaktdaten

Brandschutzabteilung  
Tel. 032 627 97 40  
Fax 032 627 97 39  
E-Mail [blitzschutz@sgvso.ch](mailto:blitzschutz@sgvso.ch)  
Internet [www.sgvso.ch](http://www.sgvso.ch)

## Anschrift

Solothurnische Gebäudeversicherung  
Brandschutz  
Baselstrasse 40  
4500 Solothurn

# SGV Dokumente / Downloads

- Unter folgendem Link können die aktuellsten, öffentlichen Dokumente der SGV heruntergeladen werden: [www.sgvso.ch](http://www.sgvso.ch) → Kundencenter → Downloads
- Das  beim Blitzschutz betätigen:

Blitzschutz



- Auswahl der Dokumente zum Herunterladen:
  - SGV - Blitzschutz - Spick
  - Konzessionären - Verzeichnis
  - Anmelde- und Beitragsgesuch
  - Projekteingabe / Installationsattest / Fertigmeldung
  - Symbole Blitzschutz
  - Weisung: Beiträge an Brandschutzmassnahmen
  - Merkblatt Anspitzen

# SGV Blitzschutz-Konzession

---



Solothurnische Gebäudeversicherung

- | Wer im Kanton Solothurn äussere Blitzschutzanlagen installieren will, braucht dazu eine Bewilligung (Konzession) der SGV.**
- | Das Konzessionären-Verzeichnis ist auf der Homepage der SGV

# Beiträge und Meldewesen

---

- I Auf Gesuche hin, zahlt die SGV Beiträge von 20% an die Installationskosten von Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen. Die Beitragsbedingungen für Beiträge an Blitzschutzsysteme sind in der Weisung der SGV „Beiträge an Brandschutzmassnahmen“ geregelt.**
  
- I Das Wichtigste zusammengefasst:**  
Das Beitragsgesuch muss vor der Arbeitsausführung mit den projektierten Kosten bei der SGV eingereicht werden.  
[\(siehe Seite 3 – Link zum Formular\)](#)

## Beiträge und Meldewesen

---

- Der SGV muss vor der Arbeitsausführung ein Projekt zur Genehmigung eingereicht werden. Die Projekteingabe kann mit dem Formular der SGV (Projekteingabe / Installationsattest / Fertigmeldung) und den dazugehörigen Beilagen erfolgen.  
(siehe Seite 3 - [Link zum Formular](#))
- Nur an betriebsbereite Anlagen (Vorbereitungsarbeiten sind erst nach der kompletten Installation beitragsberechtigt).
- Nur an Installationen, die zusätzlich zu den Anforderungen der NIN (Elektro-Installations-Norm) installiert werden.
- Nur an ortsfest installierte Anlagen (nicht steckbare), keine Provisorien und temporäre Anlagen.

- Über jedes neu errichtete Blitzschutzsystem sind durch den Errichter eine Dokumentation mit folgenden Angaben anzufertigen und der SGV und dem Eigentümer auszuhändigen:
- die Anordnung «natürlicher» und «künstlicher» Leiter des äusseren Blitzschutzes, inklusive von aussen eingeführte metallene Leitungen und die Verbindungen zum Schutz-Potenzialausgleich;
- die Anordnung der Erdungsanlage;
- Werkstoffe und Abmessung der verwendeten Leiter;
- Angaben über Bestandteile wie Betonbewehrungen, Fassadenelemente und dergleichen, die in den äusseren Blitzschutz einbezogen sind;
- Berechnungen für die LPS (Trennungsabstände, Blitzkugelradien, Schutzwinkel usw.);

- Protokolle über die durchgeführten Kontrollen und Erdungsmessungen. Die sichere Verbindung der Erdanschlusspunkte mit dem Erdungssystem müssen überprüft, protokolliert und der SGV eingereicht werden.
- Verdeckte und nicht mehr zugängliche bzw. nachvollziehbare Anschlüsse und Leitungen müssen mit Fotos, Planunterlagen und dgl. dokumentiert und der SGV eingereicht werden.
- Sind mehrere Errichter (Elektroinstallateur, Fassadenbauer, Spengler usw.) am Objekt beteiligt, ist für die Beibringung der Dokumente durch die Bauherrschaft eine dafür verantwortliche Fachperson zu bestimmen.
- Das Installations-Attest kann mit dem Formular der SGV (Projekteingabe / Installationsattest / Fertigmeldung) und den dazugehörigen Beilagen erfolgen. (siehe Seite 3 – [Link zum Formular](#))



# Kontrollen

---

## ■ **Abnahmekontrolle**

- Jedes neue Blitzschutzsystem wird einer Abnahmekontrolle unterzogen.
- Pflichtanlagen durch die Abnahmekontrolle der SGV, oder durch eine von der SGV beauftragte Fachfirma.
- Freiwillige durch Überprüfung des Installationsattestes.
- Die freiwilligen Anlagen können durch die SGV einer Stichkontrolle unterzogen werden.
- Dies gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von bestehenden Systemen.
- **Durch die Abnahmekontrolle wird die Verantwortung der Errichterfirma nicht aufgehoben.**

## ■ Periodische Kontrollen

- In der Regel werden Blitzschutz- und Überspannungsschutzsysteme alle 10 Jahre kontrolliert.
- Pflichtanlagen werden durch die SGV kontrolliert, oder durch eine von der SGV beauftragte Fachfirma.
- Eigentümer von freiwilligen Anlagen werden im Kontrollturnus von der SGV schriftlich auf die Fälligkeit der Kontrolle aufmerksam gemacht.
- Auf Wunsch des Anlagebesitzers werden die Kontrollen durch die SGV durchgeführt.
- Eine allfällige Mängelbehebung liegt in der Verantwortung des Eigentümers.

# Blitzschutz immer mit Überspannungsschutz

## Was gehört alles zum Blitzschutzsystem?

464022:2015 /  
7.2.1 + 7.3.3

In allen von aussen  
eingeführten Elektro-,  
und Datenleitungen  
müssen neu zwingend  
blitzstromfähige  
Überspannungsableiter  
(SPD) eingebaut  
werden!

